

BVGer B-2491/2021 vom 24. August 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_B-2491_2021

FR: TAF B-2491/2021 du 24 août 2021

IT: TAF B-2491/2021 del 24 agosto 2021

Regeste

Beiträge für vorbereitende Kurse

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Beurteilung von Beschwerden gegen Entscheide der Vorinstanz zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. d VGG sowie Art. 61 des Berufsbildungsgesetzes vom 13. Dezember 2002 [BBG, SR 412.10]). Die Beschwerde wurde innert der gesetzlichen Frist von Art. 50 Abs. 1 VwVG eingereicht und der verlangte Kostenvorschuss rechtzeitig geleistet. Als Adressat der angefochtenen Verfügung ist die Beschwerdeführerin zur Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Vorliegend strittig ist, ob die Beschwerdeführerin ihr Beitragsgesuch rechtzeitig eingereicht hat.

E. 2.1

Die Vorinstanz richtet nach Art. 65 Abs. 1 BBG i. V. m. Art. 66c Abs. 1 Bst. a bis f der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 (Berufsbildungsverordnung, BBV, SR 412.101) Beiträge an Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen vorbereiten, aus, wenn sechs Anspruchsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Eine davon ist die Anforderung, dass das Gesuch innerhalb von zwei Jahren nach Eröffnung der Prüfungsverfügung eingereicht werden muss (Art. 66c Abs. 1 Bst. f BBV).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin legt in ihrer Beschwerde selber dar, dass sie ihr Gesuch am 9. Februar 2021 einreichte und die Prüfungsverfügung auf den 27. Oktober 2018 datiert sei. Sie habe das Gesuch de facto mit einer Verspätung von 106 Tagen an die Vorinstanz geschickt.

E. 2.3

Wie der Beschwerdebeilage 4 entnommen werden kann, ist die Prüfungsverfügung auf den 26. Oktober 2018 datiert. Am 27. Oktober 2018 wurde diese der Beschwerdeführerin zugestellt (S. 2 der vorinstanzlichen Verfügung). Somit stellte sie ihr Beitragsgesuch zwei Jahre und 105 Tage nach Eröffnung der Prüfungsverfügung.

E. 2.4

Daraus folgt, dass die Anspruchsvoraussetzung von Art. 66c Abs. 1 Bst. f BBV klarerweise nicht erfüllt ist. Daran vermögen auch die von der Beschwerdeführerin in der Beschwerde

vorgebrachten Argumente nichts zu ändern. Denn bei dieser Bestimmung handelt es sich einerseits um eine Wenn-Dann-Formulierung, die keinen Raum für Ausnahmen lässt. Andererseits ist die strittige Beitragsvoraussetzung, auch wenn nicht in der von der Beschwerdeführerin ins Recht gelegten Broschüre der Vorinstanz, so doch auf der vorinstanzlichen Homepage prominent erwähnt (<https://www.sbf.admin.ch> > Bildung > Höhere Berufsbildung > Bundesbeiträge für Kurse, die auf eidgenössische Prüfungen vorbereiten > Alle Informationen zur Finanzierung für Absolventinnen & Absolventen > Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, besucht am 24. August 2021).

E. 3

Die Beschwerde erweist sich somit als nicht begründet und ist abzuweisen.

E. 4

Entsprechend dem Verfahrensausgang hat die Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG sowie Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Diese werden mit Blick auf den Verfahrensaufwand und die Schwierigkeit der Streitsache auf Fr. 300.- festgesetzt (Art. 63 Abs. 4bis VwVG und Art. 2 Abs. 1 VGKE). Der von der Beschwerdeführerin geleistete Kostenvorschuss wird zur Begleichung dieser Verfahrenskosten verwendet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.